

Veränderte Bedingungen für deutsche Antragsteller in russischen Konsulaten und Visaannahmezentren



Stiftung
Deutsch-Russischer
Jugendaustausch

1. In russischen Konsulaten gilt ab Sommer 2015 die Regelung, dass pro Termin nur ein Antrag eingereicht werden kann. Das bedeutet, dass die Beantragung von Visa für Gruppen grundsätzlich in Konsulaten nicht mehr möglich ist. Deshalb muss für die Beantragung von Gruppenvisa unbedingt ein Visaannahmezentrum genutzt werden.
2. Bisher war die Ausstellung von Visa im Zusammenhang mit Jugendaustausch sowohl in Konsulaten als auch in Visaannahmezentren kostenfrei.
Ab Juli 2015 erheben die Visaannahmezentren auch im Zusammenhang mit Jugendaustausch eine Bearbeitungsgebühr von 27 € pro Antrag.
3. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass unter 18jährige Teilnehmende an Jugendaustauschmaßnahmen mit doppelter Staatsbürgerschaft (deutsch-russisch) zwingend mit dem russischen Pass ein- und ausreisen müssen. Damit unterliegen sie der russischen und nicht der deutschen Rechtsprechung.
Entsprechend benötigen diese Teilnehmenden eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter darüber, dass sie an dem Austausch teilnehmen dürfen und wer während des Austauschs die Aufsichtsperson ist.

Sollte diese Einverständniserklärung nicht von beiden Eltern vorliegen, kann der Fall eintreten, dass die/der Teilnehmende nicht aus der Russischen Föderation ausreisen darf.

Bei weiterem Beratungsbedarf zu diesem Thema, können Sie sich gern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch wenden.